



für die

## Gemeinde Broderstorf

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV/BAU/215/2020 <b>Status:</b> öffentlich Az. (intern): angelegt am: 30.01.2020 Wiedervorlage:
<b>Bauvoranfrage: Ist die Errichtung eines Erweiterungsbaus der Schule "An der Carbäk" für eine Fläche von ca. 358 m<sup>2</sup> (4 Klassenräume, 2 WC's, 1 Garderobe, 1 Aufenthaltsraum) auf den im Lageplan gekennzeichneten Varianten 1 und 2 bauplanungsrechtlich zulässig?</b>	
<b>Az.: 00006-20-15</b>	
<b>BEL/SG Bauamt</b> Frau Bockholt	<b>TOP:</b> _____
<b>Beratungsfolge:</b> Ö 17.02.2020 Ausschuss für Bauwesen und Territorialentwicklung	

### Sachverhalt/Problemstellung:

Die Antragstellerin begehrt im Wege der Bauvoranfrage zu wissen, ob die Errichtung eines Erweiterungsbaus der Schule „An der Carbäk“ für eine Fläche von ca. 358 m<sup>2</sup> (4 Klassenräume, 2 WC's, 1 Garderobe, 1 Aufenthaltsraum) auf den im Lageplan gekennzeichneten Varianten 1 und 2 auf dem Grundstück in der

Gemarkung: Teschendorf

Flur: 1

Flurstück: 302

Antragseingang im Amt: 20.01.2020

Fristablauf nach BauGB: 20.03.2020

bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Das Vorhabengrundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans noch einer anderen städtebaulichen Satzung. Die Lage des Grundstücks ist auch keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Broderstorf zuzuordnen. Somit befindet sich das Vorhabengrundstück im Außenbereich. Die baurechtliche Beurteilungsgrundlage bildet somit § 35 BauGB. Demnach sind gem. § 35 I BauGB so. privilegierte Vorhaben zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Eine Privilegierung ist vorliegend evident nicht gegeben (Bildungszentren und Schulungsheime sind nach Kommentar zum BauGB nicht privilegiert zulässig, vgl. Mitschang/Reidt in Kommentar zum BauGB 12. Auflage 2014, § 35 Rn. 67).

In Ausnahmefällen können gem. § 35 II BauGB auch sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange stehen gem. § 35 III BauGB insbesondere dann entgegen, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans (...) widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen (...) erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes (...) beeinträchtigt,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt (...),
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Die Antragstellerin fragt in der Bauvoranfrage zwei mögliche Standorte für den Erweiterungsbau an.

**Variante 1** befindet sich auf der Fläche zwischen Bestandsgebäude Grundschule und der Sporthalle. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Broderstorf ausgewiesen als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule. Ein Erweiterungsbau ist bauplanungsrechtlich hier unproblematisch möglich.

**Variante 2** befindet sich auf der Fläche hinter der Sporthalle. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Broderstorf ausgewiesen als Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz. Eine Bebauung ist hier nur im Rahmen der Zweckbestimmung möglich. Der geplante Erweiterungsbau fällt nicht unter die Zweckbestimmung Sportplatz und wäre somit bauplanungsrechtlich unzulässig.

Der Vorhabenstandort in der zweiten Variante stellt jedoch für die Antragstellerin die bevorzugte Variante dar, da eine Bebauung zwischen Schule und Sporthalle (Variante 1) ggf. aufgrund von verlaufenden Leitungen nicht möglich ist. Dies wäre jedoch noch eingehend zu prüfen.

Diesbezüglich erfolgte im Vorfeld Rücksprache des Fachamtes mit der Bauaufsichtsbehörde. Eine Bescheidung der Anfrage erfolgt hier immer nach den aktuellen Gegebenheiten und streng unter Einhaltung des § 35 II, III BauGB. Da zum jetzigen Zeitpunkt bei der Bauaufsichtsbehörde noch keine Stellungnahme des Planungsamtes vorliegt, konnte noch keine Beurteilung abgegeben werden. Es wäre jedoch der Bauvoranfrage nicht schädlich, wenn die Gemeinde Broderstorf ihr gemeindliches Einvernehmen mit dem Hinweis erteilt, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans kurzfristig erfolgen wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

Keine

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss der Gemeinde Broderstorf empfiehlt der Bürgermeisterin in seiner Sitzung am 17.02.2020 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zur Bauvoranfrage der Antragstellerin, nämlich ob die Errichtung eines Erweiterungsbaus der Schule „An der Carbäk“ für eine Fläche von ca. 358 m<sup>2</sup> auf den im Lageplan gekennzeichneten Varianten 1 und 2 bauplanungsrechtlich zulässig ist, mit folgendem Hinweis zu erteilen:

Die Gemeinde Broderstorf unterstützt das Bauvorhaben Erweiterungsbau der Schule „An der Carbäk“ ausdrücklich und erklärt, dass die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Broderstorf zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit kurzfristig erfolgen wird.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

**Anlagen:**

Bauvorlagen

**Abstimmungsergebnis:**

\_\_\_ Ja - Stimmen

\_\_\_ Nein - Stimmen

\_\_\_ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

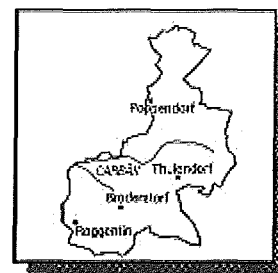
i.A. \_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

i.A. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

**Hinweis:** Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV/BAU/215/2020 <b>Status:</b> öffentlich Az. (intern): angelegt am: 30.01.2020 Wiedervorlage:
<b>Bauvoranfrage: Ist die Errichtung eines Erweiterungsbaus der Schule "An der Carbäk" für eine Fläche von ca. 358 m<sup>2</sup> (4 Klassenräume, 2 WC's, 1 Garderobe, 1 Aufenthaltsraum) auf den im Lageplan gekennzeichneten Varianten 1 und 2 bauplanungsrechtlich zulässig?</b>	
<b>Az.: 00006-20-15</b>	
<b>BEL/SG Bauamt</b> Frau Bockholt	<b>TOP:</b> _____
<b>Beratungsfolge:</b> Ö 17.02.2020 Ausschuss für Bauwesen und Territorientwicklung	

**Sachverhalt/Problemstellung:**

Die Antragstellerin begehrt im Wege der Bauvoranfrage zu wissen, ob die Errichtung eines Erweiterungsbaus der Schule „An der Carbäk“ für eine Fläche von ca. 358 m<sup>2</sup> (4 Klassenräume, 2 WC's, 1 Garderobe, 1 Aufenthaltsraum) auf den im Lageplan gekennzeichneten Varianten 1 und 2 auf dem Grundstück in der

Gemarkung: Teschendorf

Flur: 1

Flurstück: 302

Antragseingang im Amt: 20.01.2020

Fristablauf nach BauGB: 20.03.2020

bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Das Vorhabengrundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans noch einer anderen städtebaulichen Satzung. Die Lage des Grundstücks ist auch keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Broderstorf zuzuordnen. Somit befindet sich das Vorhabengrundstück im Außenbereich. Die baurechtliche Beurteilungsgrundlage bildet somit § 35 BauGB. Demnach sind gem. § 35 I BauGB so. privilegierte Vorhaben zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Eine Privilegierung ist vorliegend evident nicht gegeben (Bildungszentren und Schulungsheime sind nach Kommentar zum BauGB nicht privilegiert zulässig, vgl. Mitschang/Reidt in Kommentar zum BauGB 12. Auflage 2014, § 35 Rn. 67).

In Ausnahmefällen können gem. § 35 II BauGB auch sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange stehen gem. § 35 III BauGB insbesondere dann entgegen, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans (...) widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen (...) erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes (...) beeinträchtigt,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt (...),
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Die Antragstellerin fragt in der Bauvoranfrage zwei mögliche Standorte für den Erweiterungsbau an.

**Variante 1** befindet sich auf der Fläche zwischen Bestandsgebäude Grundschule und der Sporthalle. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Broderstorf ausgewiesen als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule. Ein Erweiterungsbau ist bauplanungsrechtlich hier unproblematisch möglich.

**Variante 2** befindet sich auf der Fläche hinter der Sporthalle. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Broderstorf ausgewiesen als Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz. Eine Bebauung ist hier nur im Rahmen der Zweckbestimmung möglich. Der geplante Erweiterungsbau fällt nicht unter die Zweckbestimmung Sportplatz und wäre somit bauplanungsrechtlich unzulässig.

Der Vorhabenstandort in der zweiten Variante stellt jedoch für die Antragstellerin die bevorzugte Variante dar, da eine Bebauung zwischen Schule und Sporthalle (Variante 1) ggf. aufgrund von verlaufenden Leitungen nicht möglich ist. Dies wäre jedoch noch eingehend zu prüfen.

Diesbezüglich erfolgte im Vorfeld Rücksprache des Fachamtes mit der Bauaufsichtsbehörde. Eine Bescheidung der Anfrage erfolgt hier immer nach den aktuellen Gegebenheiten und streng unter Einhaltung des § 35 II, III BauGB. Da zum jetzigen Zeitpunkt bei der Bauaufsichtsbehörde noch keine Stellungnahme des Planungsamtes vorliegt, konnte noch keine Beurteilung abgegeben werden. Es wäre jedoch der Bauvoranfrage nicht schädlich, wenn die Gemeinde Broderstorf ihr gemeindliches Einvernehmen mit dem Hinweis erteilt, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans kurzfristig erfolgen wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

Keine

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss der Gemeinde Broderstorf empfiehlt der Bürgermeisterin in seiner Sitzung am 17.02.2020 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zur Bauvoranfrage der Antragstellerin, nämlich ob die Errichtung eines Erweiterungsbaus der Schule „An der Carbäk“ für eine Fläche von ca. 358 m<sup>2</sup> auf den im Lageplan gekennzeichneten Varianten 1 und 2 bauplanungsrechtlich zulässig ist, mit folgendem Hinweis zu erteilen:

Die Gemeinde Broderstorf unterstützt das Bauvorhaben Erweiterungsbau der Schule „An der Carbäk“ ausdrücklich und erklärt, dass die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Broderstorf zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit kurzfristig erfolgen wird.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

**Anlagen:**

Bauvorlagen

**Abstimmungsergebnis:**

\_\_\_ Ja - Stimmen

\_\_\_ Nein - Stimmen

\_\_\_ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. \_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

i.A. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch Haushalt und Finanzen

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch Liegenschaftsamt

**Hinweis:** Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen!

<input checked="" type="checkbox"/> An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow		Eingangsvermerk der unteren Bauaufsichtsbehörde Landkreis Rostock Bauamt 16. DEZ. 2019	
An die Gemeinde (nur bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung) <input type="checkbox"/>		Aktenzeichen 6-20-15	
<input type="checkbox"/> Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) <input type="checkbox"/> Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V) <input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V) <input type="checkbox"/> Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V) Soll durch die Gemeinde eine Weiterleitung als Bauantrag erfolgen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 62 Abs. 4 Satz 4 LBauO M-V)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 Abs.2 LBauO M-V)		Eingangsvermerk der Gemeinde  Aktenzeichen	
Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift Amt Carbäk Der Amtsvorsteher Moorweg 5, 18184 Broderstorf Ist der Bauherr Grundstückseigentümer? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Telefon * 038204/71822  E-Mail * christin.burmeister@amtcarbäk.de	
Vertreter des Bauherrn: Name und Anschrift (§ 53 Abs. 2 LBauO M-V) entfällt		Telefon *  E-Mail *	
Entwurfsverfasser: Name und Anschrift entfällt		Telefon *  E-Mail *	
Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V			
<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1 Architekt	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigter Ingenieur	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 3 Innenarchitekt	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 4 Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
<input type="checkbox"/> Abs. 1 Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich			
Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer An der Schule 32 18184 Broderstorf/ OT Teschendorf		Gemarkung/en Teschendorf  Flur/en 1  Flurstück/e 302	
<input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Gunsten des Baugrundstücks ist eingetragen		<input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Lasten des Baugrundstücks ist eingetragen	
Art der Baulast/nähere Beschreibung			

<b>1. Angaben zum Vorhaben</b>	
<b>Art des Vorhabens</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Neubau, Erweiterung <input type="checkbox"/> Beseitigung eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals <input type="checkbox"/> Änderung, z.B. Umbau <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung
<b>Zweckbestimmung des Vorhabens</b> (z.B. Wohngebäude, Garagen; bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)	Erweiterungsneubau "Schule an der Carbäk"
<b>zu dem Vorhaben ist bereits ein Vorbescheid erteilt worden</b>	Bescheid vom _____ Aktenzeichen _____
<b>2. Bei Antrag auf Vorbescheid</b>	
<b>Bezeichnung der Frage/n, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist</b>	Ist die Errichtung eines Erweiterungsneubaus der Schule "An der Carbäk" für eine Fläche von ca. 358 qm (4 Klassenräume, 2 WC's, 1 Garderobe und 1 Aufenthaltsraum) auf den im Lageplan gekennzeichneten Varianten 1 und 2 bauplanungsrechtlich zulässig?
<b>3. Bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung</b>	
	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB
<b>Bezeichnung und Nummer des Planes</b>	
<b>4. Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Abweichung von folgenden Vorschriften wird beantragt</b>	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
<input type="checkbox"/> <b>Ausnahme von folgenden Vorschriften wird beantragt</b>	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
<input type="checkbox"/> <b>Befreiung von folgenden Vorschriften wird beantragt</b>	Begründung (ggf. auf ausgesondertem Blatt beifügen)



## 5. Hinweise zum Datenschutz

Die für die Entscheidung über den Antrag erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 4 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur dann, wenn Sie ausdrücklich eingewilligt haben oder wenn die zuständige Behörde gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dazu berechtigt oder verpflichtet ist. Gesetzliche Verpflichtungen bestehen z.B. für die Übermittlung an Gemeinden, kommunale Behörden oder Landesbehörden. Nachbarn werden unter den Voraussetzungen des § 70 LBauO M-V beteiligt.

Ferner werden Ihre personenbezogenen Daten an andere Behörden oder Stellen übermittelt, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Regelmäßig erfolgt daher die Übermittlung an das zuständige Finanzamt (§ 29 Bewertungsgesetz), die Bauberufsgenossenschaft (§ 195 Absatz 3 SGB VII), das Statistische Amt (§ 6 Hochbaustatistikgesetz), erforderlichenfalls an die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (§ 6 Absatz 2 Geoinformations- und Vermessungsgesetz), an die Gemeinde (§ 72 Absatz 6 LBauO M-V) sowie an die Stellen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (§ 72 Absatz 10 LBauO M-V).

Zuständig für den Vollzug der Verfahren nach der LBauO M-V sind die unteren Bauaufsichtsbehörden. Die bei dem beantragten Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten werden durch die örtlich zuständige Behörden verarbeitet. Diese sind verantwortlich im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung und werden bei Antragstellung die erforderlichen datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung bereitstellen.

## 6. Anlagen

1.  - fach Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1 BauVorVO M-V)
2.  2 - fach Lageplan (§ 7 BauVorVO M-V)
3.  - fach Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO M-V)
4.  - fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
5.  - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
6.  - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
7.  - fach Standsicherheitsnachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V (§ 10 BauVorVO M-V)  
 wird nachgereicht
8.  - fach Erklärung des Tragwerksplaners, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 14 Abs. 2 BauVorVO M-V)  
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
9.  - fach Erklärung, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)  
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
10.  - fach Brandschutznachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V (§ 11 BauVorVO M-V)
11.  - fach Erklärung, dass der Brandschutznachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 3 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Brandschutznachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)  
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
12.  - fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung  
- nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen darüber enthält
13.  - fach Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 – vorzulegen nur bei Gebäuden
14.  - fach Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte (§ 9 BauVorVO i.V.m. § 2 BauGebVO M-V)
15.  - fach Vertretervollmacht
16.  - fach Erhebungsbogen für Baustatistik
17.  - fach Vergleichsberechnung zur Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit (§ 6 DSchG M-V)

Broderstorf,  
09.12.2019

Ort, Datum



Unterschrift Bauherr/Vertreter

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser





Auszug aus dem Katasterkartenwerk  
 nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:700, Auszug ist genordet  
 Datum: 11.10.2019